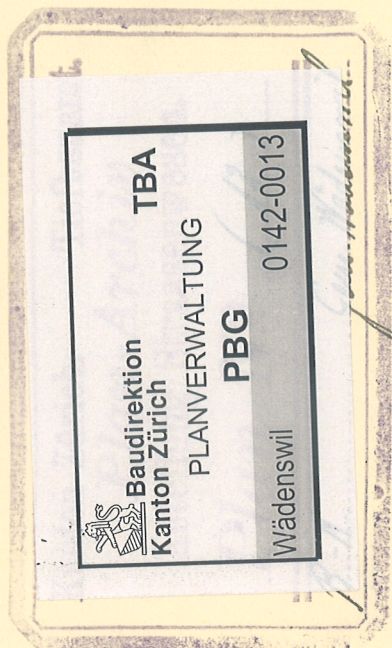


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1928.

Sitzung vom 19. Januar 1928.



113. Baulinien. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1927 legt der Gemeinderat Wädenswil die von ihm am 14. November 1927 festgesetzten und im Amtsblatt Nr. 93 vom 22. November 1927 publizierten Bau- und Niveaulinien der bestehenden Schloßgartenstraße (Verbindungsweg vom Rutenenweg zur Schloßgasse) gemäß § 15 des Baugesetzes vom 23. April 1893 zur regierungsrätlichen Genehmigung vor.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 15. Dezember 1927 sind beim Bezirksrat gegen die Vorlage keine Einsprachen eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Bei der Schloßgartenstraße handelt es sich um einen bereits bestehenden Verbindungsweg vom Rutenenweg zur Schloßgasse. Die Baulinien sind den bestehenden Bauten angepaßt, daher die verschiedenen Abstände, im Minimum zirka 15 m; es wäre angezeigt, in einem solchen Falle die verschiedenen Baulinienabstände im Plane einzuschreiben.

Die Niveaulinie entspricht dem Längenprofil des Weges und weist, soweit aus dem Plane zu entnehmen ist, eine Maximalsteigung von zirka 12% auf. Es ist schade, daß bei Erstellung des Weges nicht ein ausgeglichenes Längenprofil angestrebt wurde.

Die genehmigten Bau- und Niveaulinien der Schönenbergstraße (Regierungsratsbeschluß vom 22. Februar 1923) werden durch diejenigen für die Schloßgartenstraße nicht beeinflusst.

Gegen die Vorlage an sich ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wädenswil vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Schloßgartenstraße vom Rutenenweg bis zur Schloßgasse werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wädenswil wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wädenswil unter Rückgabe der Plandoppel (Situation 1:500 und Längenprofil 1:500/100) und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Januar 1928.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller